



Formular

Ansuchen um Sportförderung

Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Förderungswerber

<input type="checkbox"/> Verein *	
<input type="checkbox"/> natürliche Person *	
Name des Vereins/Name des Antragstellers: *	
ZVR-(Zentralvereinsregister-)Nr.: *	
Der Förderungswerber ist in Bezug auf das Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Kontodaten des Förderungswerbers:	
Kontoinhaber: *	
BIC:	IBAN: *

Daten Förderungswerber

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	Faxnr.:		
E-Mail: *	Homepage:		

Daten Vertretungsbefugter

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Funktion: *			
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	Faxnr.:		
E-Mail: *			

Förderungsantrag

Ich/Wir beantrage(n) einen Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg in Höhe von: *
und ersuche(n) um Auszahlung <input type="checkbox"/> in einem Betrag <input type="checkbox"/> in folgenden Teilbeträgen:
Titel des Projekts/Förderungsgegenstandes: *
Detaillierte Beschreibung Projekt/Förderungsgegenstand: *
Ort der Durchführung des Projekts: *
Zeitraum der Durchführung des Projekts: *
Angaben über die fachliche Eignung des Förderungswerbers für die Durchführung des Vorhabens: *
Angaben darüber, warum das Vorhaben ohne Förderung der Stadtgemeinde Klosterneuburg nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann: *

Unterliegt der Förderungswerber einer Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen? *
Ist oder war (innerhalb der letzten 5 Jahre) gegen den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig?
Angaben über allenfalls aushaftende außergewöhnliche Verpflichtungen (Garantien, Bürgschaften und dgl.) des Förderungswerbers:

Voraussichtliche Kosten

Kosten für Fördergegenstand:	
Materialkosten: EUR	Bemerkung:
Firmenleistungen: EUR	Bemerkung:
Mieten: EUR	Bemerkung:
Externe Personalkosten: EUR	Bemerkung:
Sonstige: EUR	Bemerkung:
Übergeordnete Kosten:	
Druckkosten: EUR	Bemerkung:
Versand: EUR	Bemerkung:
Medienpräsenz: EUR	Bemerkung:
Betriebskosten: EUR	Bemerkung:
Mitgliedsbeiträge: EUR	Bemerkung:
Sonstige: EUR	Bemerkung:
Gesamtsumme: EUR	

Geschätzte Einnahmen

Vereinsvermögen:	
Bankguthaben: EUR	Bemerkung:
Sonstige Guthaben: EUR	Bemerkung:
Vereinsvermögen gesamt: EUR	
Einnahmen für Fördergegenstand:	
Mitgliedsbeiträge: EUR	Bemerkung:
Eintrittserlöse: EUR	Bemerkung:
Verkaufserlöse: EUR	Bemerkung:
Spenden: EUR	Bemerkung:
Erlöse aus Sparguthaben: EUR	Bemerkung:
Sonstige Erlöse (Mieterlöse, etc.): EUR	Bemerkung:
Förderungen Stadtgemeinde: EUR	Bemerkung:
Förderungen Land NÖ: EUR	Bemerkung:
Förderungen Bund: EUR	Bemerkung:
Förderungen von Verbänden: EUR	Bemerkung:
Sponsoring EUR:	Bemerkung:
Werbeeinnahmen: EUR	Bemerkung:
Sonstige Förderungen: EUR	Bemerkung:
Einnahmen Fördergegenstand gesamt: EUR	

Beilage:

<input type="checkbox"/> ausgefülltes und unterschriebenes Kalkulations-/Abrechnungsblatt für Förderungseinreichungen bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg (vgl. Formular Kalkulations/Abrechnungsblatt für Förderungseinreichungen bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg)

Bemerkungen/Kalkulationsblatt:

Bemerkungen:

Statistische Daten Anzahl der Mitglieder

Gesamt: *		Männlich: *		Weiblich: *	
Alter < 10 Jahre: *	Alter < 20 Jahre: *	Alter < 40 Jahre: *	Alter > 40 Jahre: *		

Statistische Daten der Mitgliedsbeiträge

Alter < 10 Jahre: *	Alter < 20 Jahre: *	Alter < 40 Jahre: *	Alter > 40 Jahre: *
---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Mitgliedsbeiträge und Ermäßigungen

Mitgliedsbeiträge gesamt in EUR: *
Ermäßigungen:

Förderung von anderen Institutionen

Land NÖ: EUR	Bund: EUR	Dachverband: EUR	Sonstige: EUR
-----------------	--------------	---------------------	------------------

Jahresbudget/Ausgaben

Jahresbudget gesamt: *	Projektkosten:	Grundkosten des Vereins (Mieten, Angestellte, etc.):	Sonstige:
EUR	EUR	EUR	EUR

Erforderliche Nachweise:

<p>Die Übermittlung der als verpflichtend gekennzeichneten Beilagen ist Voraussetzung zur Erledigung des Förderansuchens.</p> <ul style="list-style-type: none">- Tätigkeitsbericht des Vereines über das dem Förderjahr vorangegangene Jahr [bei Ersteinreichung verpflichtend]- letztgültiger, von den Rechnungsprüfern des Vereines unterfertigter, Rechnungsabschluss lt. § 4 der Richtlinien [verpflichtend]- Verwendungsnachweis der letzten erhaltenen Förderung der Stadtgemeinde, sofern dieser nicht bereits bei der Stadtgemeinde eingelangt und anerkannt ist.- Kostenvoranschlag- Vereinsstatuten, Vereinsregisterauszug oder Kopie des Meldezettels bei Einzelpersonen [verpflichtend]- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers [verpflichtend]- detaillierte Projektinformation/-beschreibung – wenn nicht schon im Antrag festgehalten, muss diese beigelegt werden. Ohne detaillierte Projektbeschreibung kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Beilagen:*

- Tätigkeitsbericht des Vereines über das dem Förderjahr vorangegangene Jahr **[bei Ersteinreichung verpflichtend]**
- letztgültiger, von den Rechnungsprüfern des Vereines unterfertigter, Rechnungsabschluss lt. § 4 der Richtlinien **[verpflichtend]**
- Verwendungsnachweis der letzten erhaltenen Förderung der Stadtgemeinde, sofern dieser nicht bereits bei der Stadtgemeinde eingelangt und anerkannt ist.
- Kostenvoranschlag
- Vereinsstatuten, Vereinsregisterauszug oder Kopie des Meldezettels bei Einzelpersonen **[verpflichtend]**
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers **[verpflichtend]**
- detaillierte Projektinformation/-beschreibung

Hinweis: Kenntnisnahme*

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Klosterneuburg, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2018.
(vgl. Förderrichtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Klosterneuburg)

- Ich/Wir nehme(n) diese Richtlinien zur Kenntnis.
- Ich/Wir nehme(n) weiters zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Klosterneuburg im Einzelfall den Namen des Förderungswerbers und die Förderungssumme ggf. auf der Webseite der Stadtgemeinde Klosterneuburg, in den Printmedien und in den Social Media Kanälen zum Zwecke der Transparenz über öffentliche Mittelverwendung sowie Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen darf. *

Bestätigung*

- Ich/Wir bestätige(n), dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

Hinweis: Datenschutz*

- Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (<https://www.klosterneuburg.at>) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Datum, Unterschrift

Beilagen:

- Formular Kalkulations/Abrechnungsblatt für Förderungseinreichungen bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Förderrichtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

**Kalkulations/Abrechnungblatt für Förderungseinreichungen
bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg**

Achtung: Arbeitsleistung von Vereinsmitgliedern wird nicht als Kostenfaktor anerkannt!

Voraussichtliche Kosten:	Einreichung:	Abrechnung:	
Titel	Betrag in €	Bemerkungen	Betrag in €
Kosten für Fördergegenstand:			
Materialkosten			
Künstlergagen/Honorare			
Firmenleistungen (Technik, etc.)			
Externe Personalkosten			
Gebühren (Genehmigung, Anmeldung, etc)			
Mieten			
Catering			
Transportkosten			
Sonstige Kosten			
Übergeordnete Kosten:			
Druckkosten			
Versand			
Medienpräsenz (Inserate, Plakatierung)			
Betriebskosten			
Mitgliedsbeiträge (Verbände, etc.)			
Sonstige			
Gesamtsumme:	-		-

Geschätzte Einnahmen:	Einreichung:	Abrechnung:	
Titel	Betrag in €	Bemerkungen	Betrag in €
Vereinsvermögen:			
Bankguthaben:			
Sonstige Guthaben:			
Vereinsvermögen gesamt:	-		-
Einnahmen für Fördergegenstand:			
Mitgliedsbeiträge			
Eintrittserlöse			
Verkaufserlöse			
Spenden			
Erlöse aus Sparguthaben			
Sonstige Erlöse (Mieterlöse, etc.)			
Förderungen Stadtgemeinde			
Förderungen Land NÖ			
Förderungen Bund			
Förderung von Verbänden/EU			
Sponsoring			
Werbeeinnahmen			
Sonstige Einnahmen			
Einnahmen Fördergegenstand gesamt:	-		-

Ort, Datum:

Unterschrift:



Förderrichtlinien

Richtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2022.

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg verfolgt mit diesen Förderungsrichtlinien für Klosterneuburger Sportvereine und Klosterneuburger Einzelsportler eine Förderungspolitik, die eine ausgewogene und verstärkt ideelle und finanzielle Förderung hinsichtlich Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport zum Ziele hat. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Jugendarbeit. Dieses Förderungssystem soll den heimischen Sportvereinen und den Sportlern/innen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit auf eine ihren Leistungen entsprechende finanzielle Basis zu stellen und den Anreiz schaffen, ein noch höheres Leistungsniveau zu erreichen und im Bereich Jugendarbeit verstärkt tätig zu sein.

§ 1

Anspruchsberechtigung

Anspruchs- und bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle Sportvereine mit Vereinssitz und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg, deren sportliche Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Klosterneuburg liegen. Die Zuteilung von Fördermitteln kann nur direkt an einen Einzelverein/Zweigverein erfolgen. Einzelpersonen werden nur dann gefördert, wenn sie leistungsmäßig im Spitzensportsegment tätig sind. Es werden ausschließlich Vereine gefördert, die bereits mehr als ein Jahr aktive Vereinstätigkeit in Klosterneuburg ausgeübt haben und Belege für den Nutzen für die Stadt Klosterneuburg liefern können. Es besteht jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Erhalt von Förderungen durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg.

§ 2

Sportförderungen

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg vergibt folgende Sportförderungen:

Positive Kriterien sind: **Sportliche Spitzenleistung, Breitenwirkung und gesellschaftlicher Vorbildwirkung sowie Attraktivität für Jugendliche**

	Förderungsart	§
I.	Vereinsarbeit/Jugendarbeit – Diese wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten Jugendlichen (bis 18 Jahre) bewertet.	2 a
II.	Anteilige Aufwendungen der laufenden Vereinstätigkeit und Trainingskosten.	2 b
III.	Sport-Projektförderungen: 1. Teilnahme an Wettbewerben 2. Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben in Klosterneuburg	2 c

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite zu finden.

	3. Sondersportförderung/Spitzensport 4. Sonderprojekte	
--	-------------------------------------------------------------------------	--

Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben und Originalunterlagen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 2 a

Vereinsarbeit/Jugendarbeit (I.)

Um die Gewährung der Förderung „Vereinsarbeit/ Jugendarbeit (I.)“ haben die einzelnen Sportvereine unter Verwendung des entsprechenden Formblattes laut Beilage anzusuchen.

§ 2 b

Unterstützung von Aufwendungen der laufenden Vereinstätigkeit und Trainingskosten (II.)

Förderbar bei Vereinstätigkeit und Trainingskosten sind Klosterneuburger Vereine und Einzelsportler im Hobby- und Leistungssportbereich. Um die Gewährung der Förderung „laufende Vereinstätigkeit und Trainingskosten (II.)“ haben die Sportvereine unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen. Im Falle von Rückständen aller Art bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg und ausgegliederten Rechtsträgern der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die älter als fünfzehn Monate sind, ist eine weitere finanzielle Unterstützung ausgeschlossen, bis Rückstände, die älter als fünfzehn Monate sind, beglichen sind.

§ 2 c

Sport-Projektförderung (III.)

Antragstellende Vereine können jährlich maximal einen Antrag auf die Förderung der Punkte 1 bis 4 der Sportförderung stellen. Ein Ansuchen ist spätestens drei Monate **vor** Projektbeginn einzureichen. Eine frühere Einreichung ist jederzeit möglich.

1) Teilnahme an Wettbewerben: Gefördert wird die Teilnahme von Vereinen oder deren sportlichen Vertreter/innen an Wettbewerben dann, wenn diese Teilnahme im Rahmen von Meisterschaftsaustragungen erforderlich ist und die sportliche Leistung des Vereins oder der Einzelperson leistungsmäßig im Österreichischen Spitzensport angesiedelt ist.

2) Durchführung von Veranstaltungen und Wettbewerben in Klosterneuburg: Gefördert wird die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Klosterneuburg mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Klosterneuburger Verein Veranstalter ist und die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen nationalen bzw. internationalen Fachverband nachgewiesen wird.

3) Sondersportförderung/Spitzensport: Durch diese Art der „Sportförderung“ soll Vereinen oder EinzelsportlerInnen der Stadtgemeinde Klosterneuburg die Realisierung von außerordentlichen Leistungen ermöglicht werden. Diese besonderen Leistungen sind bei Projekteinreichung nachzuweisen, entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Eine Mittelzuteilung ist aus diesem Titel auch ausdrücklich an Einzelpersonen möglich.

4) Sonderprojekte: Die Förderung „Sonderprojekte“ ist mittels einer Projektbeschreibung (pro Projekt gesondert) zu beantragen. Bei allen Anträgen ist eine detaillierte Kalkulation des gesamten Projektes (Einnahmen, Ausgaben) samt Belegen (etwa Kostenvoranschläge) vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach-/Dachverbände, etc.) gefördert wird.

§ 3 **Auszahlung der Fördersumme**

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Vorschlag durch den zuständigen Ausschuss und Beschluss des Gemeinderates. Eigenleistungen sowie reine Organisationskosten und Sachleistungen von Vereinsmitgliedern können **nicht** in die Gesamtkosten des Projektes eingerechnet werden. Ein Nachweis für Kosten des Projektes ist mittels Originalbelegen (Firmenrechnungen, E-Rechnungen, Einzahlungsbestätigungen, etc.) zu erbringen.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt unmittelbar nach der Beschlussfassung im Gemeinderat.

§ 4 **Einreichung und Erbringung von Verwendungsnachweisen**

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden.

Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Projekteinreichung:

- Tätigkeitsbericht des Vereins über das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr
- Beschreibung des Projektvorhabens, für das eine Förderung beantragt wird
- Verwendungsnachweis der letzten Förderung(en) von der Stadtgemeinde Klosterneuburg
- Vollständig ausgefülltes statistisches Beiblatt laut Beilage
- Gesamtaufstellung der Ausgaben und Einnahmen des Projektes laut Musterblatt „Kalkulation“
- Der letztgültige, von den Rechnungsprüfern des Vereins unterfertigte Rechnungsabschluss, aus dem auch der gesamte Vermögensstand des Vereins ersichtlich ist, der nicht älter als 18 Monate alt sein darf
- Aktueller Vereinsregisterauszug

Verwendungsnachweis nach Projektende:

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der nachfolgenden Form, je nach Art der Förderung spätestens drei Monate nach Projektabschluss zu erbringen.

- Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des Vereins, über den Fördergegenstand
- Original-Rechnungen, E-Rechnungen und Einzahlungsbelege: Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit einem Stempelaufdruck versehen, aus dem die Bezahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg ersichtlich wird. Damit gilt die Förderung als nachgewiesen.
- Gesammelte Presse- und Medienausschnitte
- 2 Exemplare aller Drucksorten und Werbemittel, in denen auf die Unterstützung durch die Stadtgemeinde hingewiesen wurde. Die Unterstützungshinweise haben laut Festlegung im Gemeinderat zu erfolgen. Diese werden im Förderzusageschreiben jeweils angeführt. Eine allfällig dort definierte Logopräsenz am Veranstaltungsort ist mittels Fotodokumentation nachzuweisen.
- Darstellung von allfälligen Abweichungen der Projektdurchführung und daraus veränderten Budgetzahlen bei Projektabschluss. *
- Vorlage eines Nachweises der ordnungsgemäßen Anmeldung nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz, sofern die Förderung sich auf eine anmeldepflichtige Veranstaltung bezieht

*Im Falle, dass die Gesamtkosten des Projektes um mehr als 3 % reduziert wurden, werden auch zugesagte Fördermittel der Stadtgemeinde aliquot reduziert. Allenfalls zu viel ausgezahlte Fördermittel müssen ab Zustellung der Aufforderung durch die Stadtgemeinde innerhalb von 4 Wochen rücküberwiesen werden. Diese Rückerstattung entfällt, wenn die Abweichung unter € 50,00 beträgt.

Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Klosterneuburg umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

§ 5

Rückforderung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so leitet die zuständige Förderstelle den Rückforderungsvorgang jenes Betrages ein, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung zu erfolgen.

Die Rückzahlung von Fördermitteln kann seitens der Stadtgemeinde auch dann eingefordert werden, wenn einzelne Punkte dieser Richtlinien durch den Fördernehmer nicht eingehalten wurden.

Der Vorgang wird dem Gemeinderat in Berichtsform vorgelegt, der betreffende Verein ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg automatisch ausgeschlossen.

§ 6

Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung. Zu spät eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des Gemeinderates im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2023 in Kraft.